

Hinweise für Abriss und Rückbau

Bitte beachten Sie . . .

Weichasbestprodukte sollten nur von Fachfirmen entfernt werden. Asbestzement geringen Umfangs kann auch von Privatpersonen entfernt werden. Folgende Sicherheitshinweise sollten dabei beachtet werden:

- Halten Sie Asbestzementprodukte während der Arbeiten feucht.
- Asbestzementprodukte sollen nicht gesägt, gebrochen oder absichtlich zerkleinert werden.
- Das Zertrümmern oder Werfen von Asbestzement ist verboten.
- Befördern Sie Asbestabfälle nicht über entsprechende Schuttrutschen.
- Zum Schutz von frei werdenden Stäuben sollten Sie eine Staubmaske der Filterart P 2 tragen.
- Das Tragen von entsprechender Schutzkleidung ist zu empfehlen.
- Die Bearbeitung mit Hochdruckreinigern oder Drahtbürsten ist zu unterlassen.
- Asbestzementplatten sind entgegen der Einbau- richtung rückzubauen.
- Die Asbestzementprodukte sind staubdicht zu verpacken.

Big-Bags können Sie kostenpflichtig auf allen Wertstoffhöfen in folgenden Formaten erwerben:



Big-Bag
90 x 90 x 110 cm 10,00 EUR/Stück

Platten-Bag
260 x 125 x 30 cm 12,00 EUR/Stück

Hinweis zur Entsorgung von Nachtspeicheröfen

Da Nachtspeicheröfen schwach gebundenes Asbest, Chrom VI und PCB* enthalten können, sind bei der Abgabe bestimmte Kriterien einzuhalten. Lassen Sie diese Geräte am besten durch Fachpersonal ordnungsgemäß abbauen und in reißfeste Folie oder Big-Bags verpacken.

(* Polychlorierte Biphenyle)

Weitere Informationen können Sie einem Merkblatt entnehmen, das dem Anmeldeformular zur Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten/-öfen beigelegt ist. Formular und Merkblatt finden Sie auf unserer Website www.kwu-entsorgung.de (> Formulare > besondere Abfälle).

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

Anschrift	Frankfurter Straße 81 15517 Fürstenwalde
Postfach	13 40, 15503 Fürstenwalde
Telefon	03361 7743-0
Bürgerservice	03361 7743-63 (Gewerbe) 03361 7743-64 (Haushalte)
Abfallberatung	03361 7743-65
E-Mail Internet	post@kwu-entsorgung.de www.kwu-entsorgung.de
Stand	Dezember 2025



Informationen und Hinweise zur

Asbestentsorgung im Landkreis Oder-Spree

Was ist Asbest?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale.

Zwischen 1970 und 1993 wurde es in mehreren tausend Produkten verarbeitet. Seit 1993 ist das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Produkten verboten.

Asbest wird unterschieden in:

1. schwach gebundener Asbest - Weichasbest

- Leichtbauplatten und Asbestpappen
- Dichtungsschnüre
- Spritzasbest und Dämmplatten
- Abdeckung von Kabelkanälen und Kabelschächten
- Bestandteil von Nachtspeichergeräten und anderen Elektrogeräten zur Wärmezeugung
- Feuerlöschdecken
- Topfuntersetzer
- Isolationsmaterial, z. B. Ummantelung von Dampf- oder Wasserleitungen

2. fest gebundener Asbest - Asbestzement

- großformatige ebene oder gewellte Platten
- kleinformatige Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen
- Eternit-Platten
- Innenverkleidungen bei der Herstellung von Lüftungskanälen
- Rohre z. B. für Wasser, Abwasser, Lüftung und Abgas
- Formstücke z. B. Dacheinläufe, Blumenkästen, Pflanzschalen



Warum ist Asbest so gefährlich?

Asbest ist als Gefahrstoff nicht giftig. Das Gefährdungspotenzial von Asbest besteht vielmehr in der Staubentwicklung bei mechanischer Behandlung.

Es besteht die Gefahr, dass dabei besonders feine Fasern eingeatmet werden. Dies kann zu Asbestose oder Lungenkrebs führen.

Beim Umgang mit Asbest ist also vor allem darauf zu achten, dass kein Staub freigesetzt wird.

Sofern die fest gebundenen Asbestabfälle nicht beschädigt werden, ist die Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern geringer als bei schwach gebundenem Asbest.



Hinweis

Für Asbestzementprodukte wie Dachplatten, die vor Inkrafttreten der Gefahrstoffverordnung bestimmungsgemäß verwendet wurden, gilt ein Bestandsschutz. Daher können solche in der Regel auf den Dächern verbleiben.

Nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände sind hingegen unverzüglich fachgerecht zu entsorgen.

Wer dies nicht tut, macht sich strafbar.

Asbest gehört auf keinen Fall in die Restabfallbehälter und sollte auch nicht in loser Form über Bauschutt entsorgt werden.

Anlieferungsbedingungen

Asbestabfälle werden nur auf den Wertstoffhöfen „Alte Ziegelei“ in Alt Golm, Eisenhüttenstadt und Freienbrink angenommen. Folgende Mengen können angeliefert werden:

- Asbestzementplatten < 1 m³ bzw. < 1.000 kg
 - und alle anderen asbesthaltigen Abfälle (ohne Spritzasbest, Asbeststäube) < 50 kg.
- Die Kosten betragen
- | | |
|-------------------------|-------------|
| pro 1.000 kg | 185,00 EUR |
| bis 0,25 m ³ | 29,50 EUR |
| bis 1,00 m ³ | 118,00 EUR. |

Der Anlieferer muss die asbesthaltigen Abfälle in geeigneten Behältern bzw. Verpackungen anliefern.

Geeignete Behälter bzw. Verpackungen sind z. B.:

- Big-Bags in unterschiedlichen Größen und
- gut verschleißbare Säcke aus Kunststoffgewebe,
- einlagige Kunststofffolie mit mindestens 0,4 mm Dicke, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen.

Nicht ordnungsgemäß angelieferte asbesthaltige Abfälle können **nicht angenommen** werden.

Die Asbestabfälle sind vom Anlieferer selbst abzuladen. Das sollte bei der Auswahl der Behälter bzw. Verpackungen beachtet werden.

Die angelieferten Gebinde müssen **mit Ladeschlaufen** versehen sein, sodass ein gefahrloses Abladen möglich ist. Das Abkippen von Asbestabfällen ist generell untersagt.

Für die Entladung durch das Personal mit der Technik des KWU-Entsorgung fallen Kosten in Höhe von **14,10 Euro** pro Verpackungseinheit an.

Annahmezeiten

Montag - Freitag

nur in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr

Wertstoffhof „Alte Ziegelei“

15848 Rietz-Neuendorf, Alt Golmer Chaussee 1

Wertstoffhof Eisenhüttenstadt

15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 14

Wertstoffhof Freienbrink

15537 Grünheide (Mark), GT Freienbrink, Heidestraße 4